

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 15/9366

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in: **Renate Dodell**
Mitberichterstatte(r)in: **Kathrin Sonnenholzer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 24. Januar 2008 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 20. Februar 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 21. Februar 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. In § 1 Nr. 4 werden im neu eingefügten Art. 14 Abs. 5 Satz 4 die Worte „Art. 80 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 80 Satz 1“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), wird wie folgt geändert:

1. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Kinder haben im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.

²Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. ³Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

2. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

3. In Art. 118 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.“

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am

01. April 2008 mitberaten und mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Sport z u g e s t i m m t.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Par-
lamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner
82. Sitzung am 10. April 2008 endberaten und mit
folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bil-
dung, Jugend und Sport z u g e s t i m m t mit der
Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt
werden:

1. Im Einleitungssatz des § 1 werden die Worte
„24. Juli 2007 (GVBl S. 498)“ durch die Wor-
te „20. Dezember 2007 (GVBl S. 951)“ er-
setzt.
2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der
„16. Mai 2008“ eingefügt.

Joachim Wahnschaffe

Vorsitzender